

Statuten SVP-Sektion Roggwil BE

(Stand 16. Februar 2001)

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe	4 - 9
IV. Finanzen	10
V. Presse	10
VI. Statutenrevision, Auflösung	11
VII. Übergangsbestimmungen	11

I. NAME UND ZWECK

Art.1, Name

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Roggwil (SVP)" besteht eine selbständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins. Die SVP Roggwil ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Art.2, Zweck

Die SVP Roggwil vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten.

Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen;
2. die Förderung der Familie;
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise;
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die SVP Roggwil bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Bern.

Art.3, Tätigkeit

Die SVP Roggwil beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde insbesondere durch:

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme von Abstimmungsvorlagen;
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten;
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Die SVP Roggwil arbeitet mit der Amtspartei und der kantonalen Partei zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art.4, Voraussetzung

Der Beitritt zur Partei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art.5, Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art.6, Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung;
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art.7, Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband oder die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung eine/n Stellvertreter/in an die Versammlungen anzubieten.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III. ORGANE

Art.8, Organe

Die Organe der SVP Roggwil sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Parteiausschüsse
- D. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art.9, Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei.

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf anberaumt vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art.10, Rechte

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art.11, Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des/r Parteipräsidenten/in und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 15 und von zwei Rechnungsrevisoren/innen.
2. Annahme und Abänderung der Statuten.
3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte.
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde.
5. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei.
6. Genehmigung des Jahresprogrammes, des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge.
7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtungen.
9. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6.

Art.12, Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der/Die Präsident/in stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art.13, Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Parteivorstand

Art. 14, Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Parteipräsident/in
2. Parteivizepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Protokollführer/in
5. Kassier/in
6. Presseberichterstatte/in
7. Werbechef/in
8. Höchstens sechs weitere Mitglieder.

Einzelne Chargen können verbunden werden. Die Gemeinderäte/innen, die Kantonalen und Eidgenössischen Parlamentarier/innen, die Mitglieder des Vorstandes des Amtsverbandes oder des Zentralvorstandes, der Kantonalpartei, Statthalter, Kreisrichter, Oberrichter sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

Der/Die Präsident/in wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15, Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gesamthaft gewählt.

Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

Für die Mitglieder des Parteivorstandes besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art.16, Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Führung der laufenden Geschäfte.
4. Wahl der Parteiausschüsse und der Delegierten.
5. Vertretung der Partei gegen aussen.
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes.
7. Mitgliederwerbung.
8. Pflege der Verbindung mit der Amtspartei und dem kantonalen Parteisekretariat.

Art.17, Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des/r Präsidenten/in oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art.18, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der/Die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art.19, Präsident/in

Der/Die Parteipräsident/in leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er/Sie wird ordentlicherweise vertreten durch den/die Vizepräsidenten/in. Präsident/in oder Vizepräsident/in führen mit dem/r Sekretär/in oder Kassier/in je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art.20, Sekretär/in

Der/Die Sekretär/in erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem/r Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in.

Art.21, Protokollführer/in

Der/Die Protokollführer/in führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand.

Art.22, Kassier/in

Der/Die Kassier/in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

Art.23, Presseberichterstatter/in

Der/Die Presseberichterstatter/in ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Er/Sie verfasst periodisch Mitteilungen über die Parteiarbeit zuhanden der Presse oder eines eigenen Mitteilungsblattes. Er/Sie sucht den Kontakt mit den Redaktoren nahestender Zeitungen.

Art.24, Werbechef/in

Der/Die Werbechef/in organisiert die Mitgliederwerbung anhand einer Adressliste der Gemeinde.

Art.25, Pflichten

Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

C. Die Parteiausschüsse

Art.26, Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen Ausschüsse einsetzen, (z.B.: Frauengruppe, Wahlausschuss, Werbeausschuss usw.)

Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

Art.27, Werbeausschuss (wenn vom Vorstand gewählt)

Der Werbeausschuss befasst sich kontinuierlich mit der Werbung neuer Parteimitglieder durch persönliche Kontakte und Abgabe von Werbematerial. Er entwirft die Werbemittel für Wahlkampfaktionen, besorgt deren Zustellung und organisiert die Stimmkontrolle. Der/Die Werbechef/in ist von Amtes wegen Mitglied des Werbeausschusses.

D. Die Rechnungsrevisoren/innen

Art.28, Revisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des/r Kassiers/in.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren/innen üben ihr Amt sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts³⁾ aus.

IV. FINANZEN

Art.29, Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen.

Art.30, Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Ehepaar oder Familienbeitrag

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. PRESSE

Art.31, "SVP-Journal"

Das "SVP-Journal", Mitteilungsblatt der Berner Kantonalpartei sowie das offizielle Informationsorgan der Schweizerischen Volkspartei wird allen Parteimitgliedern zugestellt.

Die Sektion pflegt die Verbindungen zu den Medien durch offene Information und regelmässige Kontakte.

VI. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art.32, Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art.33, Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art.34, Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an den Amtsverband.

VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art.35, Inkraftsetzung

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten vom 29. Mai 1959 aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2001 revidiert und genehmigt.

Sie treten am 16. Februar 2001 in Kraft.

Der Präsident der SVP Roggwil: Urs Gerber

Der Beauftragte für die Statuten: Hans-Rudolf Gerber

³⁾ Art. 728 – 730 OR

Unterzeichnung durch die „SVP-Kanton Bern“:

Datum:

Der Präsident:

Der Sekretär:

1 Exemplar zur Aufbewahrung im Archiv der „SVP-Kanton Bern“